

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "MusicalMinds Potsdam e.V."
- (2) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen werden und trägt daher den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Potsdam.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Theaterproben für Jugendliche und die Unterstützung und Organisation von Aufführungen und Auftritten eines Jugendmusiktheaters.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Quartals des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Quartal des Geschäftsjahres.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme des Geschäfts-, Tätigkeits-, Finanz- und Kassenprüferberichts, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder mindestens die Hälfte des Vorstandes dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch Brief und/oder E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene postalische und/oder elektronische Anschrift gerichtet war.
- (5) Mitglieder können Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Die Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (9) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) Vorsitzende/r,
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r,
 - c) Schatzmeister/in

und bis zu 3 Beisitzern.

- (2) In Vorstandssitzungen ist jedes Vorstandsmitglied mit je 1 Stimme stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Auf Be-

schluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten von:

- a) Vorsitzende/r,
- b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r,
- c) Schatzmeister/in.

Zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r hat die Kasse einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-NEU) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Die Kategorien und Arten der Daten beziehen sich unmittelbar auf den satzungsgemäßen Zweck und betreffen lediglich notwendige Daten zur Mitgliedschaft. Eine genaue Auflistung der erhobenen Daten sind dem Mitgliedsantrag zu entnehmen.
- (3) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - d) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - f) das Recht auf Löschung Artikel 17 DS-GVO,
 - g) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - h) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - i) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz-Neu bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 13 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste am Eigentum seiner Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht – fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Potsdam, die es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.07.2019 beschlossen und tritt mit dem gleichen Datum in Kraft.

Potsdam, den 12.07.2019

Beitragsordnung

§ 1 Beitragshöhe

- (4) Die Höhe des Monatsbeitrags für aktive Mitglieder des Vereins „MusicalMinds Potsdam e.V.“ beträgt mindestens 30 EUR.
- (5) Die Höhe des Monatsbeitrags für passive Fördermitglieder des Vereins „MusicalMinds Potsdam e.V.“ beträgt mindestens 5 EUR.

§ 2 Zahlungsweise und Zahlungszeitpunkt

- (1) Die Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter haben dem Verein „MusicalMinds Potsdam e. V.“ eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen. Kann dieses Lastschriftverfahren von Seiten des Vereins nicht durchgeführt werden, ist der Monatsbeitrag bis zum 5. Kalendertag eines jeden Monats, unter Angabe des Mitgliedsnamens, zu entrichten.
- (2) Erklärungen zur Teilnahme am Lastschriftverfahren stellt der Verein zur Verfügung.
- (3) Die entsprechende Deckung des zu belastenden Kontos ist vom Mitglied sicher zu stellen. Bei Rückbuchungen trägt das Mitglied die entstehenden Kosten.

§ 3 Härtefallregelung

- (1) Im Härtefall kann von aktiven Mitgliedern ein Antrag auf gesonderte Festlegung des zu entrichtenden Beitrages gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist in Schriftform an den Vorstand zu richten. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand per Einzelfallregelung und gibt das Ergebnis dem Antragsteller ebenfalls in Schriftform bekannt. Die personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 7. Juni 2019 beschlossen und tritt mit dem gleichen Datum in Kraft.

Potsdam, den 07.06.2019